HESSEN

Merkblatt zum Förderprogramm „100 nachhaltige Bauernhöfe“

(Fördergrundsätze des Landes Hessen zur Umsetzung von Maßnahmen und Einzelprojekten im Rahmen des Ökoaktionsplans Hessen 2020 – 2025 (ÖAP) Nr. 2.2 b 2) in Verbindung mit Nr. 4.3, 5.3, 6.3 und 7.4)

1. Förderziel

Mit Hilfe des Förderprogramms „100 nachhaltige Bauernhöfe“ sollen besonders vorbildliche, zukunftsorientierte Management- und Produktionssysteme in der Landwirtschaft[1] stärker in das Blickfeld der Gesellschaft gerückt werden. Zudem sollen Betriebsleiter*innen weiter befähigt und unterstützt werden, ein nachhaltiges und zukunftsorientiertes Management auf ihren Betrieben zu erreichen. Es werden dabei stets die ökonomischen, ökologischen und sozialen Komponenten der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Das Projekt soll insbesondere dazu beitragen, der hessischen Landwirtschaft eine klare und verlässliche Orientierung für zukunftsfähige Investitionen und betriebliche Entscheidungen, vor allem im Hinblick auf eine klima-, umwelt- und tierschutzgerechte Ausrichtung, bei gleichzeitiger wirtschaftlicher Konsolidierung aufzuzeigen.

2. Zuwendungsempfänger*innen

Ein landwirtschaftlicher Erzeugerbetrieb kann sich um die Teilnahme an diesem Förderprogramm bewerben, wenn sich der landwirtschaftliche Betrieb beispielsweise durch seinen Beitrag für den Klimaschutz, die Biodiversität und/oder die regionale Wertschöpfung besonders hervorhebt oder sich in Zukunft verstärkt hinsichtlich Nachhaltigkeit ausrichten möchte.

Zuwendungsempfänger*innen können gemäß Fördergrundsatz für das Förderprogramm „100 nachhaltige Bauernhöfe“ nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der landwirtschaftlichen Primärproduktion sein (d.h. Unternehmen mit weniger als 250 beschäftigten Personen und entweder einem maximalen Jahresumsatz von 50 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. €) im Sinne des Anhangs I der VO (EU) Nr. 702/2014 der Kommission.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Unternehmen muss seinen Betriebssitz in Hessen haben.

Grundlage für die Erfüllung der Voraussetzungen ist eine positive Auswahlbestätigung durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) bzw. das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 „Weinbau“ (WBA) (Kontakte am Ende des Merkblattes).

[1] Der Landwirtschaftsbegriff umfasst im Nachfolgenden unter anderem den Bereich Garten- und Weinbau, inklusive Sonderkulturen.

4. Von der Förderung ausgeschlossen sind bzw. werden:

- Unternehmen, die größer sind als KMU;
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 VO (EU) 702/2014, insbesondere solche, die im Sinne der Insolvenzordnung zahlungsunfähig oder überschuldet sind;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Zuwendung und deren Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- Maßnahmen, bei denen aufgrund des Zeitraums zwischen Antragseingang und Durchführung keine Inaugenscheinnahme des landwirtschaftlichen Betriebs bzw. der Maßnahme ermöglicht wird;
- Maßnahmen, bei denen kein Zutritt für Beauftragte zur Prüfung ermöglicht wird;
- Maßnahmen, die ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle und/oder an einem anderen als den genannten Termin/Zeitpunkt durchgeführt werden; die Zuwendung wird in diesem Fall widerrufen.

5. Vorhaben und Fördersätze

Alle Maßnahmen müssen thematisch im Sinne des Klimaschutzes, der Biodiversität, der Pflanzenschutzmittelreduktion und/oder der Nachhaltigkeit im Allgemeinen ausgerichtet sein, bzw. für die Ziele des Förderprogramms „100 nachhaltige Bauernhöfe“ zuträglich sein.

Je Unternehmen wird in **einem Kalenderjahr** maximal bis zu einem Betrag von **6.000 €** und in einem **dreijährigen Zeitraum** maximal bis zu einem Betrag von **10.000 €** — in begründeten Ausnahmefällen bis 12.000 € — Gesamtzuwendungssumme gewährt. Rückfragen zu den Ausnahmen bitte an die Ansprechpersonen des LLH bzw. des WBA.

Bei Überschreiten der maximal möglichen Gesamtzuwendung von 6.000 € je Jahr bzw. 10.000 Euro über 3 Jahre werden einzelne Maßnahmen von der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Gießen) aufgrund der Beihilfebegrenzung als nicht förderfähig eingestuft.
Davon sind die nichtzuwendungsfähigen Kosten (siehe Punkt 8) ausgenommen.

Nicht zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer;
- Mehrwertsteuer;
- Skonti und Rabatte.

Die Gesamtzuwendung errechnet sich

a) aus den einzelnen **Festbeträgen** für die jeweils durchgeführten Vorhaben 1 bis 10 der nachfolgenden Übersicht und
b) aus den mit Einzelnachweisen zu belegenden zuwendungsfähigen Kosten der Vorhaben unter Ziffer 11 gemäß der Übersicht,

und wird maximal bis zu den ausgewiesenen Höchstbeträgen (netto) je Vorhaben anerkannt.

Übersicht: Vorhaben 1 bis 10 mit Pauschalbeträgen je Maßnahme;
Vorhaben 11 mit Einzelnachweisen

Ziffer	Maßnahme	Pauschalbetrag (€)	max. Anzahl je Jahr	Mindestanforderungen, Hinweise und notwendige Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme
1	Durchführung von öffentlich zugänglichen und/oder einsehbaren **Demonstrationsvorhaben.**	500	2	Mindestanforderungen zur Förderfähigkeit sind bspw. der Sorten- und Kulturartenvergleich im Praxisanbau, Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen, Tierhaltungsformen, Einsatz innovativer Technik etc. <u>Notwendig für die Bewilligung:</u> Anlage 4 des Antrags muss zur Beantragung dieser Maßnahme ausgefüllt werden inkl. der Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. <u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u> Nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (z.B. Fotodokumentation mit Datumsangabe im Bild und kurzer Kommentierung) der Durchführung sind vorzulegen.
2	**Durchführung von Feld- bzw. Betriebsbegehungen.** *Es können jährlich höchsten fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen* ***oder*** *zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb (siehe Ziffer 3) gefördert werden.*	200	5	Mindestdauer der Maßnahme sind 2 Stunden, angestrebt werden mindestens 5 Teilnehmende. **Eine Kombination der Ziffer 2 (Feld-bzw. Betriebsbegehungen) und Ziffer 3 (Veranstaltungen auf dem Betrieb) ist nicht möglich!** <u>Hinweis:</u> Eintrittsgelder dürfen aus förderrechtlichen Gründen nicht erhoben werden; der Warenverkauf ist zulässig. <u>Notwendig für die Bewilligung:</u> Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. <u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u> Nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (Teilnahmelisten, Fotodokumentation mit Datumsangabe im Bild oder digitale Vorlage, andere Werbematerialien, URLs von Veröffentlichungen, Presseberichte etc.) der Durchführung sind vorzulegen.

Ziffer	Maßnahme	Pauschalbetrag (€)	max. Anzahl je Jahr	Mindestanforderungen, Hinweise und notwendige Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme
3	**Durchführung von Veranstaltungen auf dem Betrieb.** *Es können jährlich höchstens zwei Veranstaltungen auf dem Betrieb* ***oder*** *fünf Feld- bzw. Betriebsbegehungen (siehe Ziffer 2) gefördert werden.*	500	2	Mindestdauer der Maßnahme sind 3 Stunden, angestrebt werden mindestens 8 Teilnehmende. **Eine Kombination der Ziffer 3 (Veranstaltungen auf dem Betrieb) und Ziffer 2 (Feld-bzw. Betriebsbegehungen) ist nicht möglich!** Hinweis: Eintrittsgelder dürfen aus förderrechtlichen Gründen nicht erhoben werden; der Warenverkauf ist zulässig. Notwendig für die Bewilligung: Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme: Nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (Teilnahmelisten, Fotodokumentation mit Datumsangabe im Bild oder deren digitale Vorlage, andere Werbematerialien, URLs von Veröffentlichungen, Presseberichte etc.) der Durchführung sind vorzulegen.
4	Durchführung eines „**Tags der offenen Tür** zum Klimaschutz und zur Nachhaltigkeit“.	1.000	1	Mindestdauer der Maßnahme sind 6 Stunden. Hinweis: Eintrittsgelder dürfen aus förderrechtlichen Gründen nicht erhoben werden; der Warenverkauf ist zulässig. Notwendig für die Bewilligung: Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme: Nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (Teilnahmelisten, Fotodokumentation mit Datumsangabe im Bild oder digitale Vorlage, andere Werbematerialien für den Tag der offenen Tür, URLs von Veröffentlichungen, Presseberichte etc.) der Durchführung sind vorzulegen.
5	Durchführung von **Veranstaltungen** zur Präsentation und Darstellung von regionalen Wertschöpfungsketten in Verbindung mit anderen Unternehmen der Wertschöpfungskette.	500	2	Mindestlänge 3 Stunden, mindestens 8 Teilnehmende. **Wertschöpfungsketten bestehen aus mindestens zwei beteiligten Akteurinnen und Akteuren.** Hinweis: Eintrittsgelder dürfen aus förderrechtlichen Gründen nicht erhoben werden; der Warenverkauf ist zulässig. Notwendig für die Bewilligung: Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme: Nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (Teilnahmelisten, Fotodokumentation mit Datumsangabe im Bild oder digitale Vorlage, andere Werbematerialien, URLs von Veröffentlichungen, Presseberichte etc.) der Durchführung sind vorzulegen.

<table>
<tr><th>Ziffer</th><th>Maßnahme</th><th>Pauschalbetrag (€)</th><th>max. Anzahl je Jahr</th><th colspan="2">Mindestanforderungen, Hinweise und notwendige Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme</th></tr>
<tr><td rowspan="2">6</td><td>a) Teilnahme an Tagesveranstaltungen.</td><td>a) 100</td><td>5</td><td>a) mehr als 4 Stunden</td><td rowspan="2"><u>Notwendig für die Bewilligung:</u>
Eine Kombination aus Tages- und Halbtagesveranstaltungen ist möglich. Die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen ist ebenso förderfähig wie die Teilnahme an Onlineveranstaltungen. Der maximale Förderbetrag beträgt 500 € je Jahr.
Die Motivation für die Teilnahme an der Veranstaltung, sowie der Nachhaltigkeitsbezug muss im Antrag dargestellt werden.

<u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u>
Als Nachweis ist eine Teilnahmebescheinigung vorzulegen.</td></tr>
<tr><td>b) Teilnahme an Halbtagesveranstaltungen, wie z.B. Arbeitsgruppentreffen.</td><td>b) 50</td><td>10</td><td>b) max. 4 Stunden</td></tr>
<tr><td>7</td><td>Vorstellung des Unternehmens über Rundfunk und Fernsehen.</td><td>1.000</td><td>1</td><td colspan="2"><u>Notwendig für die Bewilligung:</u>
Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb.

<u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u>
Nachweis der Sendung über URLs von Veröffentlichungen, Sendezeiten oder ähnliches.</td></tr>
<tr><td>8</td><td>Erstellen einer individuellen Klimabilanz für das Unternehmen.</td><td>500</td><td>1</td><td colspan="2">Eine individuelle Klimabilanz und eine umfangreiche Beratung kann durch den LLH oder ein zertifiziertes Unternehmen durchgeführt werden.

<u>Notwendig für die Bewilligung:</u>
Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb.

<u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u>
Der entsprechende Nachweis zur abschließenden Erstellung einer Klimabilanz muss vorgelegt werden.</td></tr>
<tr><td>9</td><td>Website allgemein oder Spots (Beiträge) in sozialen Medien</td><td>500</td><td>1</td><td colspan="2">Nennenswerte Kommunikation über Kanäle der sozialen Medien (Facebook, Twitter etc.).

<u>Notwendig für die Bewilligung:</u>
Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb.
<u>Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme:</u>
Es sind nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (URLs von Veröffentlichungen, Screenshots neuer Beiträge etc.) vorzulegen.</td></tr>
</table>

Ziffer	Maßnahme	Pauschalbetrag (€)	max. Anzahl je Jahr	Mindestanforderungen, Hinweise und notwendige Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme
10	**Veröffentlichung von Print- oder elektronischen Medien**	500	1	Nennenswerte Veröffentlichung von Printmedien (z.B. Flyer, Plakate) und elektronischen Medien (z.B. PDF-Datei von Flyern). Hinweis: Werbematerialien für die Maßnahmen 2-5 sind ausgeschlossen. Notwendig für die Bewilligung: Beschreibung des Vorhabens und des Nachhaltigkeitsbezugs durch den landwirtschaftlichen Betrieb. Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme: Es sind nachvollziehbare und prüffähige Nachweise (Flyer, Poster, Fotos von Schildern, URLs von Veröffentlichungen etc.) vorzulegen.

Ziffer	Maßnahme	Max. Zuwendung (€)	Mindestanforderungen, Hinweise und notwendige Unterlagen zur jeweiligen Maßnahme
11	**Teilnahme an Lehrgängen, Fortbildungsmaßnahmen und Ausbildungskursen (auch Online-Format) durch Dritte**	**bis zu** 2.000 pro Jahr (in begründeten Ausnahmefällen bis zu 3.000) mit Verwendungsnachweis	Notwendig für Bewilligung: Informationen zu Fortbildungen oder zusätzliche Beschreibungen der Maßnahmen sind als Anlage 9 dem Antrag beizufügen. Es werden Lehrgangskosten sowie Übernachtungskosten (Anzahl der Übernachtung = Lehrgangstage minus 1), soweit diese angemessen und wirtschaftlich sind, anerkannt. Fahrtkosten, Tagespauschalen und/oder weitere Kosten werden nicht gefördert. Maßnahmen, die mit erhöhten Übernachtungskosten, höheren Seminar-/Teilnehmerbeiträgen etc. verbunden sind, können zu einer begründeten Ausnahme und einer höheren Aufwandsentschädigung führen. Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer sind nicht förderfähig. Notwendig für die Auszahlung der Maßnahme: Für die Erstattung der Lehrgangs- und Übernachtungskosten ist jeweils eine Rechnung vorzulegen. Die Rechnung sollte die Übernachtungskosten separiert von den Verpflegungskosten ausweisen.

6. Antragsverfahren und Formulare

Bei Zuwendungen des Förderprogramms „100 nachhaltige Bauernhöfe“ handelt es sich um De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor.

Bitte beachten Sie unbedingt auch das Merkblatt zur De-minimis-Beihilfe.

Der Antrag für die Zuwendung soll grundsätzlich auf dem Postweg mindestens **8 Wochen** vor Beginn der ersten Maßnahme unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplans bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden.

Grundsätzlich sollen vor Zustellung eines Bewilligungsbescheides keine Vertragsverhältnisse eingegangen werden. Unverbindliche Voranmeldungen hingegen sind nicht förderschädlich.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen.

Erläuterungen zum Antrag:

- Erläuterung Vertretungsberechtigung bzw. Bevollmächtigung:
  Die Vertretungsberechtigung legt dar, wer der Vertreter / die Vertreterin eines Unternehmens ist. Die im Antrag genannte Person ist berechtigt, im Namen des **Unternehmens** zu agieren.
  Eine Bevollmächtigung wird einer Person durch bspw. den Antragstellenden ausgestellt, um die Interessen des Antragstellers in dieser einen Sache (hier die Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen im Rahmen des Förderverfahrens gegenüber der Bewilligungsstelle) wahrzunehmen.
- Die Auswahlbestätigung des LLH bzw. des WBA ist notwendig um die fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an diesem Förderprogramm zu bestätigen. Sofern keine Auswahlbestätigung vorliegt, nehmen Sie bitte Kontakt mit den angegebenen Ansprechpersonen des LLH bzw. des WBA auf.
- Die Auswahlbestätigung zur Projektteilnahme des LLH bzw. des WBA muss während des Förderzeitraums fortbestehen. Nimmt beispielsweise der Vorbildcharakter der ausgewählten Betriebe durch Rechtsverstöße Schaden, wird die Teilnahme am Projekt durch den LLH bzw. das WBA widerrufen. Sollte die Auswahlbestätigung aberkannt worden sein, ist eine Rückforderung der Zuwendung durch die Bewilligungsstelle zu prüfen.
- Bereits im Förderprogramm „100 nachhaltige Bauernhöfe“ bewilligte Zuwendungen sind mit Angabe des Bewilligungsbescheides und der Zuwendungshöhe anzugeben. Diese Angabe ist notwendig, da die Zuwendungen auf 6.000 € je Jahr bzw. 10.000 € (12.000 € in Ausnahmefällen) in einem dreijährigen Zeitraum begrenzt sind.
- Im Zuge der Antragstellung müssen Ort, Zeitpunkt (ggf. Zeitraum) und Beschreibung der Maßnahme angegeben werden (siehe Anlage 3), wobei die Maßnahme der jeweiligen Ziffer aus der Übersicht (Seite 3-6) zuzuordnen ist. Aus der Beschreibung jeder beantragten Maßnahme muss der Bezug zur Nachhaltigkeit ersichtlich sein. Eventuell sind weitere Erläuterungen als Anlagen anzufügen.

- Ist der genaue Zeitpunkt (z.B. Termin einer Veranstaltung) bei Beantragung noch nicht abschließend geklärt, so ist der Termin **unverzüglich, mindestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme** der Bewilligungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Änderungsmeldungen z.B. Terminänderungen senden Sie bitte per E-Mail an das Funktionspostfach der Bewilligungsstelle (100nB@rpgi.hessen.de). Die möglichst genaue Angabe des Zeitpunktes ist insbesondere für die mit der Bewilligung jahresabhängig festgesetzten Fördermittel notwendig.

- Angaben zur Finanzierung:
  - Unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben werden für die Maßnahmen Ziffern 1 bis 10 der Übersicht Pauschalbeträge abgerechnet.
  - Für die Maßnahmen Ziffer 11 werden die Ausgaben zunächst geschätzt, sofern keine konkreten Angaben vorliegen. Die Abrechnung erfolgt auf den tatsächlichen nachgewiesenen Netto-Kosten bis zur maximalen Bewilligungshöhe. Das Einholen von Angeboten wird für die Schätzung empfohlen.
  - Überschreitungen der maximalen Zuwendungshöhe, Umsatzsteuer / Mehrwertsteuer und nicht förderfähige Ausgaben sind aus Eigenmitteln zu finanzieren.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- ☐ Anlage 1: Auswahlbestätigung des LLH bzw. des WBA.
- ☐ Anlage 2: Verifizierte Bankbestätigung (es erfolgt keine Abstimmung Ihrer Daten mit anderen Agrarförderprogrammen).
- ☐ Anlage 3: Maßnahmenwahl – **bitte per E-Mail an das Postfach 100nB@rpgi.hessen.de**
- ☐ Anlage 4: Weitergehende Informationen zu den Maßnahmen, bspw. Beschreibungen, Seminarprogramme, Steckbriefe und/oder Teilnahmebestätigungen.
- ☐ Anlage 5: Zusätzliche Beschreibungen zu Maßnahmen, wenn deren Zweck im Hinblick auf die Nachhaltigkeit gemäß diesem Förderprogramm nicht eindeutig und offensichtlich aus der Anlage 3 erkennbar ist.
- ☐ Anlage 6: Erklärung zum Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe.

Die folgenden Merkblätter sind formal Bestandteil des Antrags, müssen diesem jedoch **nicht** in Papierform beigefügt werden:
Anlage 7: Merkblatt Datenschutz „100 nachhaltige Bauernhöfe“
Anlage 8: Merkblatt zum Förderprogramm „100 nachhaltige Bauernhöfe“
Anlage 9: Merkblatt De-minimis-Beihilfe

Die Anlagen 2, 3, 4, 5 und 6 können Sie unter dem folgenden Link von unserer Internetseite herunterladen:
https://rp-giessen.hessen.de/100-nachhaltige-bauernhoefe
Unter diesem Link finden Sie auch das hier vorliegende Merkblatt zum Förderprogramm, das Merkblatt zur De-minimis-Beihilfe und das Merkblatt zum Datenschutz.

Mit Abgabe Ihres Förderantrages bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt sowie die Merkblätter zur De-minimis-Beihilfe und zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben und deren Inhalte akzeptieren.

7. Antrags- und Auszahlungsfristen

Die zuwendungsfähigen Kosten sind unter Punkt 5 dieses Merkblattes erläutert.

Auf die Vorlaufzeit zwischen Antragstellung und Durchführung wird unter Punkt 6 dieses Merkblattes hingewiesen. Anträge können unter Berücksichtigung dieser Frist jederzeit bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

Auszahlungsanträge für bewilligte Maßnahmen des laufenden Jahres sind der Bewilligungsstelle mit den entsprechenden Nachweisen nach Durchführung der Maßnahme/n, spätestens aber bis **zum 15. November** eines Jahres, vorzulegen.

Der Auszahlungsantrag wird dem Zuwendungsempfänger durch die Bewilligungsstelle zur Verfügung gestellt und muss alle für die jeweilige Maßnahme notwendigen Dokumente gemäß Übersicht (Seite 3-6) enthalten. Der im Antrag enthaltende Sachbericht sollte die Umsetzung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen darstellen. Haben sich Änderungen in der Umsetzung ergeben, müssen diese begründet werden.

Es können mehrere Auszahlungsanträge im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Die Auszahlung muss mindestens 2.500 € betragen. Wird eine geringere Zuwendung beantragt und sind keine weiteren Anträge im laufenden Kalenderjahr beabsichtigt, bleibt der Mindestauszahlungsbetrag außer Acht.

Die Bewilligungsstelle bzw. die von ihr beauftragten Unternehmen oder Organisationen, können die Durchführung der Maßnahmen sowohl vor Ort als auch im Rahmen der vorgelegten Dokumente hinsichtlich der Erfüllung der Maßnahmen prüfen.

Beantragung von Bewilligungen im Zeitraum Januar bis März:
Zum Jahresbeginn stehen der BWS noch keine Mittel für Bewilligungen zur Verfügung. Bis zur Zuweisung der Fördermittel an die BWS (Zeitpunkt unbekannt) kann zum Antrag auf Bewilligung ein Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt werden. Dies hat den Zweck auch in dem Zeitraum, in dem keine Bewilligungen erfolgen können, die Umsetzung von Maßnahmen oder auch nur die Anmeldung zu Veranstaltungen zu genehmigen, ohne dass dies als vorzeitiger Beginn förderschädlich wird. Der Antrag auf vorzeitigen Beginn kann formlos per E-Mail gestellt werden.

8. Ansprechpartner

Bewilligungsstelle:
Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 51.1 - Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstraße 8
35578 Wetzlar

Frau Dr. Bettina Leschhorn
Telefon +49 641 303-5120

Herr Dirk Messerschmidt
Telefon +49 641 303-5501

E-Mail: 100nB@rpgi.hessen.de

Beratung Landwirtschaft und Gartenbau beim Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Projekt „100 nachhaltige Bauernhöfe“
Telefon +49 6421 4056137
E-Mail: 100nB@llh.hessen.de

Beratung Weinbau beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat 51.2 Weinbau (WBA)

Frau Veronica Ullrich
Telefon +49 6123 9058-28
E-Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de

Herr Christopher Seith
Telefon +49 6123 9058-27
E-Mail: christopher.seith@rpda.hessen.de